



# **Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte des Marktes Schwanstetten**

## **(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzung)**

**vom xx.xx.xxxx**

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642), erlässt der Markt Schwanstetten folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte des Marktes Schwanstetten werden Gebühren erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte.

(2) <sup>1</sup>Gemeinschaftliche Benutzer haften als Gesamtschuldner; dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende Einkünfte verfügen. <sup>2</sup>Im Übrigen haften mehrere Benutzer entsprechend dem Maße der Benutzung.

### **§ 3 Fälligkeit, Dauer der Gebührenpflicht**

(1) Die Benutzungsgebühren werden zum Ersten des jeweiligen Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus für den jeweiligen Monat fällig.

(2) Beginnt oder endet die Nutzung der Notunterkunft während des Monats, werden die Gebühren zeitanteilig (1/30 pro Nutzungstag) erhoben.

(3) Die Benutzungsgebühren werden ohne Berücksichtigung der Aufnahmestunde ab dem Tag der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft berechnet.

(4) <sup>1</sup>Der Tag des Auszugs bzw. der Räumung bleibt bei der Berechnung der Gebühren außer Ansatz. <sup>2</sup>Werden jedoch die Räume dem Beauftragten des Marktes Schwanstetten verspätet übergeben oder werden die Schlüssel verspätet an den Markt Schwanstetten zurückgegeben aus Gründen, die der Räumende zu vertreten hat, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

**§ 4  
Gebührenhöhe**

(1) Die Benutzungsgebühr monatlich je Quadratmeter Wohnfläche 10,00 EUR und beinhaltet die Kosten für Strom und Wasser.

**§ 5  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

Schwanstetten, den xx.xx.xxxx  
Markt Schwanstetten

Richard Seidler,  
Erster Bürgermeister

(Siegel)